

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### **2. Änderungssatzung vom 25.03.2019 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührensätze**

Der § 14 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt<br>je m <sup>3</sup> jährlich  | 3,66 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige,<br>die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben<br>herangezogen werden, beträgt je m <sup>3</sup> jährlich      | 1,74 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt<br>je m <sup>2</sup> jährlich   | 1,51 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige,<br>die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben<br>herangezogen werden, beträgt je m <sup>2</sup> jährlich | 1,12 € |

#### **§2 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung beschlossen am 11.12.2018 - ausgefertigt am 13.12.2018 - außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Abwassergebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 26.03.2019

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister

Lommertz

